

8.2.1. *Entspricht die ursprüngliche Nichtaufnahme des CC den Tendenzen Gratians?*

Innerhalb der weitgestreuten Literatur, die den römischen Primat und das Verhältnis der Gewalten im Mittelalter und — als erstrangigem Ausdrucksinstrument mittelalterlichen Selbstverständnisses — im Dekret Gratians bewertet, steht Döllinger mit seiner Auffassung ziemlich isoliert: Für ihn bedeutet Gratian die dritte Autorität nach Pseudoisidor und den Gregorianern, die die vom päpstlichen Stuhl usurpierten Primatrechte zu einem anerkannten Teil des Kirchenrechts werden ließen¹⁰⁶). Demgegenüber hat sich als Ergebnis verschiedener Spezialstudien, am ausführlichsten durch Stickler¹⁰⁷), folgende Auffassung durchgesetzt: Im Gegensatz v. a. zu den Sammlungen der gregorianischen Reform hat Gratian Stellung und Rechte des Papstes nirgends kompakt zusammengestellt; er reiht die sonst en bloc bekannten Texte jeweils in anderen sachlichen Zusammenhang ein, so daß allein in Teil I an mehr als 10 Stellen primatbezogene Kapitel zu finden sind¹⁰⁸). Zudem berücksichtigt er sehr wohl auch Texte, die der päpstlichen Machtstellung eher abträglich waren und die dem nachgratianischen Dualismus und dem Konziliarismus des 14. und 15. Jh. dann auch durchaus in dieser Richtung Argumente liefern sollten.

Summarisch gesehen kann Gratian der bedingungslosen, universalen römischen Autorität gegenüber eine reservierte Haltung nicht abgesprochen werden. Er vertrat in erster Linie die Unabhängigkeit von Kirche und Staat und die Scheidung ihrer Rechtssphären¹⁰⁹). Der *potestas spiritualis* ist nur eine *superioritas moralis*, ein höherer Ehrenrang bei der *concurrentia potestatum* zugestanden¹¹⁰). Von einer Vergabe säkularer Machtmittel, von einer rechtlichen Abhängigkeit der weltlichen von der geistlichen Seite oder einer Konkurrenz auf dem weltlichen Sektor ist

¹⁰⁶) Siehe J. J. I. von Doellinger, Das Papstthum. Neubearbeitung von Janus „Der Papst und das Concil“ (1892) S. 60.

¹⁰⁷) A. M. Stickler, *Magistri Gratiani sententia de potestate ecclesiae in Statum*, Apollinaris 21 (1948) S. 78 ff. u. d. r. s., *De ecclesiae potestate coactiva materiali apud magistrum Gratianum*, Salesianum 4 (1942) S. 2—23, 96—119. Ich stütze mich im folgenden auf diese Studien.

¹⁰⁸) D. 10 c. 2, 11 c. 3, 12 c. 1, 16 c. 2, 17 c. 1—2, 21 c. 2—3, 22 c. 2, 93 c. 1. 4. 5., 94 c. 2.

¹⁰⁹) A. Vetulani, *Le Décret de Gratien et les premiers Décretistes à la lumière d'une source nouvelle*, in: *Studia Gratiana* 7 (1959) S. 332 f. begründet das Aussparen römisch-rechtlicher Texte im ursprünglichen Dekret mit dem Willen Gratians zur Unabhängigkeit vom außerkirchlichen Bereich.

¹¹⁰) Siehe Stickler, *Apollinaris* 21 (1948) S. 108.